

**Ausbildungsordnung
der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferen-
tinnen und Gemeindereferenten**

Vorwort

Abschnitt I: Generelle Bestimmungen

- § 1 Zweck der Ausbildungsordnung
- § 2 Ziele der Ausbildung
- § 3 Zuständigkeit

Abschnitt II: Zulassung zur Ausbildung

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren

Abschnitt III: Dauer und Elemente der Ausbildung

- § 6 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 7 Elemente der Ausbildung und Ausbildungsplan
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsordnung

Abschnitt IV: Die Ausbildungselemente im Einzelnen

- § 10 Persönlichkeitsbildung und geistliche Ausbildung
- § 11 Ausbildung im Rahmen des Religionspädagogisch-
katechetischen Kurses der Katholischen Akademie
Domschule Würzburg
- § 12 Ausbildung im Rahmen des Pastoralpraktischen Jahres

Abschnitt V: Beendigung der Ausbildung

§ 13 Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

§ 14 Ende der Ausbildung

Abschnitt VI: Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Vorwort

Mit der Praxisbegleitenden Ausbildung ermöglicht die Erzdiözese Freiburg einen weiteren Ausbildungsweg zur Gemeindeferentin/zum Gemeindeferenten.

Dieser setzt eine mehrjährige und qualifizierte ehrenamtliche Tätigkeit der Auszubildenden im kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext voraus. Bereits vor Beginn der Ausbildung haben die Auszubildenden eine Reihe von theologischen und pastoralen Kompetenzen erworben. Zudem bringen sie Erfahrungen aus einem beruflichen Feld und häufig einer langjährigen Familientätigkeit in die Ausbildung mit ein.

Die Ausbildung bereitet entsprechend dem "Rahmenstatut für Gemeindeferenten/Gemindeferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" und der "Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferenten/Gemindeferentinnen" sowie der "Ordnung für Gemeindeferenten/Gemindeferentinnen in der Erzdiözese Freiburg" in ihren jeweils gültigen Fassungen auf den Beruf der Gemeindeferentin/des Gemeindeferenten vor.

Abschnitt I

Generelle Bestimmungen

§ 1

Zweck der Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnung regelt die Praxisbegleitende Ausbildung. Sie benennt das Ziel der Ausbildung, legt die Voraussetzungen für die Zulassung fest und regelt den Ablauf der Ausbildung.

§ 2

Ziele der Ausbildung

Die Praxisbegleitende Ausbildung vermittelt das für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten notwendige Fachwissen, führt in die Berufspraxis ein, fördert die Persönlichkeit der Auszubildenden und ermöglicht deren geistliche Entfaltung. Somit schafft sie die menschlichen, theologischen, pastoralen, religionspädagogisch-katechetischen und spirituellen Grundlagen, die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes sind. Die Ausbildung soll dazu befähigen, den beruflichen Aufgaben einer Gemeindereferentin/eines Gemeindereferenten in Gemeindepastoral und Schule gerecht zu werden und diese selbstständig, kooperativ und verantwortlich wahrzunehmen.

§ 3

Zuständigkeit

Die Praxisbegleitende Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten ist ein von der Erzdiözese Freiburg eingerichteter und verantworteter Ausbildungsweg, der im Institut für Pastorale Bildung, Referat Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, verortet ist.

Für die Organisation und Durchführung der Ausbildung ist eine vom Erzbischöflichen Ordinariat beauftragte Studienleitung zuständig.

Abschnitt II

Zulassung zur Ausbildung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Formale Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. der Abschluss der Schulausbildung mit
 - a) der Mittleren Reife (oder mit einem vergleichbaren Schulabschluss) oder
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der allgemeinen Hochschulreife
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung

3. der Nachweis ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Gemeinde/Seelsorgeeinheit
4. ein positives Votum des Seelsorgeteams und des Pfarrgemeinderates
5. der Abschluss des Theologischen Kurses Freiburg bzw. des Grund- und Aufbaukurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg oder ein vergleichbarer Abschluss
6. der Abschluss des Pastorkurses Freiburg bzw. des Pastoraltheologischen Kurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg oder ein vergleichbarer Abschluss
7. ein Mindestalter von 30 Jahren bei Ausbildungsbeginn
8. ein Höchstalter von 45 Jahren bei Ausbildungsbeginn
9. eine Studienempfehlung von Seiten der Erzdiözese Freiburg

(2) Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. persönliche und intellektuelle Reife und Entwicklungsfähigkeit
2. Auseinandersetzung mit dem Glauben und Beheimatung im Leben der Kirche
3. Kenntnis des Berufs der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten

(3) Weitere Voraussetzungen:

1. Der Ausbildungsweg ist Interessentinnen/Interessenten vorbehalten, denen eine Seminar- oder Fachhochschulausbildung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

2. Bei ortsgebundenen Interessentinnen/Interessenten muss der Personalbedarf für die Region, in der ein späterer Einsatz angestrebt wird, durch das Erzbistum festgestellt sein.

(4) Im Einzelfall kann auf Antrag von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden. Der Antrag ist zu begründen.

(5) Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung besteht nicht.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines schriftlichen Antrages der Bewerberin/des Bewerbers an die Studienleitung.

(2) Nach Prüfung der Unterlagen findet ein diözesanes Bewerbungsverfahren zur Erlangung der Studienempfehlung statt.

(3) Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet im Einvernehmen mit der Studienleitung über die Erteilung der Studienempfehlung.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber erhält von der Studienleitung die Studienempfehlung bzw. die Absage in schriftlicher Form.

Abschnitt III

Dauer und Elemente der Ausbildung

§ 6

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie wird praxisbegleitend absolviert und beginnt im September des jeweiligen Jahres.

(2) Die Ausbildung umfasst im ersten Jahr den religionspädagogisch-katechetischen Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg und im zweiten Jahr das Pastoralpraktische Jahr. Ausbildungsmodule im Bereich der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung sind verpflichtende Bestandteile der beiden Ausbildungsjahre.

(3) An die Praxisbegleitende Ausbildung schließt sich das Berufspraktische Jahr an, das mit der Ersten Dienstprüfung endet.

§ 7

Elemente der Ausbildung und Ausbildungsplan

(1) Die Elemente der theoretischen und praktischen Bildung, der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung

werden von der Studienleitung entsprechend der Situation der Auszubildenden und der kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklung festgelegt. Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.

(2) Die Studienleitung erstellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg einen Ausbildungsplan, in dem die Ausbildungsordnung entsprechend den speziellen Anforderungen der Ausbildung konkretisiert wird. Der Ausbildungsplan legt insbesondere fest, wie die Lehrveranstaltungen, die Elemente der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung auf die einzelnen Ausbildungsjahre verteilt werden.

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

(2) In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Auszubildende/einen Auszubildenden von der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreien.

§ 9

Prüfungsordnung

Für die Prüfungen und Leistungsnachweise, die im Rahmen der Praxisbegleitenden Ausbildung zu erbringen sind, gilt die Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung.

Abschnitt IV

Die Ausbildungselemente im Einzelnen

§ 10

Persönlichkeitsbildung und geistliche Ausbildung

(1) Die Persönlichkeitsbildung und die geistliche Ausbildung sind integrierter Bestandteil der zweijährigen Ausbildung. Sie umfassen Reflexionsgespräche mit der Studienleitung, der geistlichen Mentorin/dem geistlichen Mentor, die Teilnahme an Besinnungstagen sowie Exerzitien.

(2) Für das geistliche Mentorat wird vom Erzbischöflichen Ordinariat ein geistlicher Mentor/eine geistliche Mentorin bestellt.

§ 11

Ausbildung im Rahmen des Religionspädagogisch- katechetischen Kurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg

(1) Der Religionspädagogisch-katechetische Kurs ist eine einjährige theoretische und praktische Ausbildung für den Einsatz im schulischen Religionsunterricht im Rahmen eines Fernstudiums an der Katholischen Akademie Domschule Würzburg. Die Ausbildung richtet sich nach der Rahmenprüfungsordnung von Theologie im Fernkurs einschließlich der darauf beruhenden Prüfungsordnungen für die Kursstufen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg wird ergänzt durch die von der Erzdiözese Freiburg verantwortete Fachbegleitung Religionsunterricht, in deren Rahmen praxisbezogene und bildungsplanspezifische Ausbildungsinhalte vermittelt werden.

(3) Der von den Auszubildenden zu erteilende Unterricht in Primar- und Sekundarstufe I wird durch einen Mentor/eine Mentorin begleitet.

(4) Das Jahr schließt mit theoretischen und praktischen Prüfungen ab. Hierfür werden die Prüfungsordnungen für die Kursstufen der Katholischen Akademie Domschule Würzburg zugrunde gelegt.

§ 12

Ausbildung im Rahmen des Pastoralpraktischen Jahres

(1) Das Pastoralpraktische Jahr dient dazu, die in der ehrenamtlichen Tätigkeit und in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis vor Ort zu erproben und zu reflektieren.

(2) Das Pastoralpraktische Jahr dauert jeweils vom 01.09. bis 31.08. des folgenden Jahres.

(3) Während des Pastoralpraktischen Jahres ist in einer Seelsorgeeinheit außerhalb der Heimatgemeinde eine Ausbildungszeit mit einem wöchentlich Umfang von maximal vierzehn Stunden in der Begleitung einer Mentorin/eines Mentors (insgesamt 630 Zeitstunden/Jahr) abzuleisten. Zusätzlich sind theoretische Ausbildungsmodule mit einem Stundenumfang von 100 Zeitstunden, ergänzt durch Eigenstudium, zu absolvieren.

(4) Darüber hinaus erteilen die Auszubildenden im Rahmen des Pastoralpraktischen Jahres regelmäßig zwei Wochenstunden Religionsunterricht aus dem Deputat der Mentorin/des Mentors. In dem hierfür vorgesehenen Zeitumfang von 250 Zeitstunden/Jahr ist die Vorbereitungszeit enthalten.

(5) Die Verteilung der Ausbildungszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt im Benehmen mit der Mentorin/dem Mentor.

(6) Die Praktikantinnen/Praktikanten sind verpflichtet, im Verlauf des Pastoralpraktischen Jahres an Seminartagen und Exerzitien teilzunehmen. Das Nähere hierzu regelt der Ausbildungsplan.

(7) Die während des Pastoralpraktischen Jahres abzulegenden Prüfungen werden in der Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten näher geregelt.

Abschnitt V

Beendigung der Ausbildung

§ 13

Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung endet vorzeitig, wenn entsprechend der Prüfungsordnung das endgültige Nichtbestehen der Prüfung des Fernstudiums Religionspädagogisch-katechetischer Kurs der Domschule Würzburg oder des Pastoralpraktischen Jahres festgestellt wird.

(2) Zeigt es sich, dass die/der Auszubildende den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen ist, treten erhebliche Bedenken an der persönlichen Qualifikation für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten auf oder entstehen begründete Zweifel, dass sie/er die erforderlichen Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindereferen-

tin/Gemeindereferent (siehe Abschnitt 3 des Rahmenstatuts für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland) nicht besitzt, vereinbart die Studienleitung der Praxisbegleitenden Ausbildung mit der/dem Auszubildenden Schritte, wie die aufgetretenen Mängel behoben werden können, und vermittelt ihr/ihm bei Bedarf entsprechende Hilfe und Begleitung. Führt dies zu keinem Erfolg, kann die Prüfungskommission (vgl. § 3 der Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten) die Ausbildung im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg vorzeitig beenden.

§ 14

Ende der Ausbildung

Die Ausbildung endet regulär mit dem erfolgreichen Abschluss des Pastoralpraktischen Jahres.

Abschnitt VI

Schlussbestimmung

§ 15

Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2010

Erzbischof

**Prüfungsordnung
der Praxisbegleitenden Ausbildung
von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten**

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Prüfungskommission

Abschnitt II: Generelle Bestimmungen für die Prüfungen

- § 4 Organisation
- § 5 Zulassung
- § 6 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt III: Studien- und Prüfungsleistungen

- § 10 Erstes Ausbildungsjahr
- § 11 Zweites Ausbildungsjahr
- § 12 Schriftliche Hausarbeit
- § 13 Zeugnis

Abschnitt IV: Schlussbestimmung

- § 14 Inkrafttreten

Abschnitt I:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungsnachweise, die im Rahmen der Praxisbegleitenden Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten zu erbringen sind.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

Im Laufe der Praxisbegleitenden Ausbildung sind Nachweise über die Teilnahme an verpflichtenden Präsenzveranstaltungen zu erbringen. Prüfungsleistungen werden in Form von mündlichen und praktischen Prüfungen sowie schriftlichen Ausarbeitungen erbracht.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bestellt eine Prüfungskommission. Diese besteht aus einer Vertreterin/einem

Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates als Vorsitzende/Vorsitzendem, der Studienleitung der Praxisbegleitenden Ausbildung und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die/der Vorsitzende kann einzelne Entscheidungen einem anderen Mitglied übertragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Prüfungsvorsitz delegieren, sofern sie/er nicht selbst den Prüfungsvorsitz übernimmt.

Abschnitt II:
Generelle Bestimmungen für die Prüfungen

§ 4

Organisation

(1) Die Studienleitung der Praxisbegleitenden Ausbildung ist für die Planung, Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Sie legt im Einvernehmen

mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Termine der Prüfungen fest und gibt die Termine mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(2) Die Themen der mündlichen Prüfungen stellt die Dozentin/der Dozent, die/der das entsprechende Ausbildungsmodul inhaltlich verantwortet hat. In Ausnahmefällen werden die Themen von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfungsgremium abgenommen. Dieses besteht aus dem/der Prüfungsvorsitzenden (§ 3 Abs. 5), einer Beisitzerin/einem Beisitzer, die/der von der Studienleitung bestellt wird, und der betreffenden Fachdozentin/dem betreffenden Fachdozenten.

§ 5

Zulassung

Zu den Prüfungen des ersten und zweiten Ausbildungsjahres ist zugelassen, wer die vorgesehenen Ausbildungsmodule absolviert hat.

§ 6

Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann wegen Krankheit oder aus anderen schwer wiegenden Gründen von einer Prüfung

zurücktreten. Die Gründe sind unverzüglich der Studienleitung der Praxisbegleitenden Ausbildung schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Im Zweifelsfall kann die Studienleitung ein amts- ärztliches Gutachten einholen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung aus den in Absatz 1 genannten Gründen ist in der Regel einmal möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission genehmigen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein zweites Mal von derselben Prüfung zurücktritt. Ein weiterer Rücktritt von derselben Prüfung ist nicht möglich.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin fest. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn die neu festgesetzte Prüfung innerhalb eines Jahres stattfindet.

(5) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (= 5) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund einer Prüfung fernbleibt oder ohne Genehmigung von einer begonnenen Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (= 5) bewertet.

§ 7

Wiederholung

(1) Wer eine Prüfungsleistung nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen. Wurde mehr als eine Prüfungsleistung nicht erbracht, muss der jeweilige Prüfungsabschnitt wiederholt werden.

(2) Die bei der Wiederholungsprüfung erzielten Noten treten an die Stelle der Noten der vorausgegangenen Prüfungsleistungen.

(3) Über Ort und genauen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine schriftliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, gemäß dieser Ordnung benotet. Die Lehrproben werden von der zuständigen Schulbeauftragten/dem zuständigen Schulbeauftragten und der zuständigen Schuldekanin/dem zuständigen Schuldekan gemeinsam benotet.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das entsprechende Ausbildungsmodul inhaltlich verantwortet hat, im Einvernehmen mit

der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Beisitzerin/dem Beisitzer benotet. Ist eine einvernehmliche Festsetzung der Note nicht möglich, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1 = sehr gut

eine hervorragende Leistung;

2 = gut

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Es können Zwischenwerte durch Aufwerten bzw. Abwerten der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Aufwertung wird durch die Beifügung eines Pluszeichens (+), eine Abwertung durch die Beifügung eines Minuszeichens (-) unmittelbar nach der Notenziffer dargestellt. Im Zeugnis werden auf- bzw. abgewertete Noten durch die entsprechenden Dezimalstellen dargestellt. Eine Aufwertung der Note "sehr gut" (= 1) und "nicht ausreichend" (= 5) sowie eine Abwertung der Note "ausreichend" (= 4) ist nicht statthaft. Halbe Noten sind nicht möglich.

(5) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. Die gemeinsame Note lautet bei einem Mittelwert

| | | |
|-------------------|---|--------------|
| von 1,0 bis 1,49 | = | sehr gut |
| von 1,50 bis 2,49 | = | gut |
| von 2,50 bis 3,49 | = | befriedigend |
| von 3,50 bis 4,00 | = | ausreichend. |

§ 9

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Kandidatin/der Kandidat kann auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung in Gegenwart der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer von ihr/ihm bestimmten Vertretung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Der Antrag ist an die Prüfungskommission zu richten. Die Einsichtnahme durch die Kandidatin/den Kandidaten ist in den Prüfungsunterlagen mit Angabe des Datums zu vermerken.

Abschnitt III:

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Erstes Ausbildungsjahr

Während des ersten Ausbildungsjahres sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Abschluss des Religionspädagogisch-katechetischen Kurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg nach der Rahmenprüfungsordnung von Theologie im Fernkurs einschließlich der darauf beruhenden Prüfungsordnungen für die Kursstufen in der jeweils gültigen Fassung.
- Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachbegleitung Religionsunterricht, die von der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg verantwortet werden.

§ 11

Zweites Ausbildungsjahr

Während des zweiten Ausbildungsjahres sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Praktische Übungen

Im Modul Glaubenskommunikation und Katechese werden zwei praktische Übungen schriftlich ausgearbeitet. Die zweite praktische Übung wird in Anwesenheit einer/eines von der Studienleitung beauftragten Prüferin/Prüfers durchgeführt und benotet.

Im Modul Liturgie werden zwei praktische Übungen schriftlich ausgearbeitet und im Beisein der Mentorin/des Mentors durchgeführt. Die schriftliche Ausarbeitung der zweiten praktischen Übung wird durch die Dozentin/den Dozenten, die/der das Modul Liturgie verantwortet, benotet.

- Eine schriftliche Hausarbeit (§ 12)

- Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung im Ausbildungsmodul Glaubenskommunikation und Katechese und eine mündliche Prüfung im Ausbildungsmodul Liturgie.

Die mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Dozentinnen/Dozenten abgenommen und dauern jeweils 30 Minuten.

§ 12

Schriftliche Hausarbeit

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat fertigt in der zweiten Hälfte des Pastoralpraktischen Jahres eine schriftliche Hausarbeit zu einer theologischen/religionspädagogischen Thematik an. Hierfür stehen ihr/ihm in der Regel sechs Wochen zur Verfügung. Die schriftliche Hausarbeit ist bis 31. Mai des Jahres bei der Studienleitung einzureichen. Sie soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, einen ausbildungsrelevanten oder berufsbezogenen Themenbereich sachgerecht zu bearbeiten.

(2) Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 20 bis 35 Seiten (DIN A 4) umfassen. Ihr muss die schriftliche Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beiliegen, dass sie/er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Kann diese Versicherung widerlegt werden, wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (= 5) bewertet.

(3) Die schriftliche Hausarbeit wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, benotet. Die Benotung erfolgt entsprechend § 8 dieser Ordnung.

(4) Wird die schriftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend" (= 5) bewertet, gilt diese als nicht bestanden. In diesem Fall kann sie innerhalb von vier Wochen einmal überarbeitet oder neu gefasst werden.

§ 13

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis des ersten Ausbildungsjahres (Religionspädagogisch-katechetischer Kurs) wird von der Katholischen Akademie Domschule Würzburg ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Über das Ergebnis des zweiten Ausbildungsjahres (Pastoralpraktisches Jahr) wird von der Erzdiözese Freiburg ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die geprüften Fächer, die dabei erzielten Noten, das Fach, das Thema und die Note der schriftlichen Hausarbeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt

das Datum des Tages, an dem die letzten Prüfungsleistungen erfüllt sind.

Abschnitt IV
Schlussbestimmung

§ 14

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni.2010 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2010

Erzbischof